



27. Oktober 2003 CGA

Herrn
Dr. med. Thomas Flückiger
Facharzt für Neurologie
Museumstrasse 41
9000 St. Gallen

Orientierungskopie

UV 2003/28: Medizinische Anfrage

Sehr geehrter Herr Dr. Flückiger

Beim Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen ist eine Beschwerde betreffend Unfallversicherungsleistungen hängig. Dabei geht es um einen Beschwerdeführer, bei welchem im Rahmen der orthoptischen Untersuchung Doppelbilder objektiviert und im Sinne einer rechtsseitigen Trochlearisparese interpretiert wurden. Die Diagnose einer rechtsseitigen Trochlearisparese liess sich auch neurologisch bestätigen.

In den Akten findet sich nun die Aussage des Beschwerdeführers, dass die Doppelbilder drei Monate nach erstmaligem Auftreten selbständig (ohne Operation oder das Tragen von Prismen) gänzlich verschwunden seien. Zur Beurteilung der vor Versicherungsgericht anhängigen Streitsache ist es für uns von Interesse, ob sich, sofern die Aussage des Beschwerdeführers zutrifft, aufgrund vorgenannter Feststellung der Schluss ziehen lässt, dass die rechtsseitige Trochlearisparese des Beschwerdeführers nicht auf einen Hirnstamminfarkt zurückgeführt werden und mithin nicht krankheitsbedingt sein kann. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten ersuche ich Sie deshalb um eine entsprechende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

VERSICHERUNGSGERICHT
DES KANTONS ST. GALLEN

Christiane Gallati Schneider
Versicherungsrichterin

Kopie:

- Willi Keller, Untergasse 34, 9437 Marbach
- Zürich Versicherungs-Gesellschaft, Generaldirektion Schweiz, Postfach, 8085 Zürich